

DLRG

Bezirk Westerwald-Taunus e. V.

**Satzung der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Westerwald-Taunus e. V.**



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr	4
II. Zweck	5
§ 2 Zweck	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	6
III. Mitgliedschaft und Gliederung	7
§ 4 Mitgliedschaft	7
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte	7
§ 6 Stimmrecht	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8 Beitrag	8
IV. Gliederungen des DLRG Bezirkes e. V.	9
§ 9 Untergliederungen	9
§ 10 Aufgaben der Gliederungen	9
V. Jugend	11
§ 11 Jugend	11
VI. Organe	12
Erster Abschnitt: Bezirkstag	12
§ 12 Aufgabe	12
§ 13 Zusammensetzung	13
§ 14 Stimmberechtigung	13
§ 15 Einberufung	13
§ 16 Ladungsfristen	13
§ 17 Antragsberechtigung	14
§ 18 Beschlussfähigkeit	14
§ 19 Beschlussfassung	15
§ 20 Abstimmungen und Wahlen	15
§ 21 Protokoll	15
Zweiter Abschnitt: Bezirksrat	16
§ 22 Aufgaben	16
§ 23 Zusammensetzung	16
§ 24 Stimmberechtigung	16
§ 25 Einberufung	16

§ 26 Ladungsfristen	17
§ 27 Anträge.....	17
§ 28 Anzuwendende Vorschriften.....	17
Dritter Abschnitt: Vorstand	18
§ 29 Geschäftsführung und Leitung	18
§ 30 Zusammensetzung	18
VII. Ressorttagungen	20
§ 31 Aufgaben und Zusammensetzung	20
§ 32 Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen	20
VIII. Schiedsgerichtbarkeit	21
§ 33 Aufgaben.....	21
§ 34 Zusammensetzung.....	22
§ 35 Kostentragung.....	22
§ 36 Schiedsgerichtsordnung.....	22
§ 37 Ordentlicher Rechtsweg	23
IX. Sonstige Bestimmungen	24
§ 38 Ordnungen und Richtlinien	24
§ 39 Ehrungen.....	24
§ 40 Material	24
X. Schlussbestimmungen.....	25
§ 41 Satzungsänderungen.....	25
§ 42 Auflösung.....	25
§ 43 Inkrafttreten.....	25

S a t z u n g
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Westerwald-Taunus e. V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich, humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbindlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Bezirk Westerwald-Taunus e. V. ist eine Gliederung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V., der einzigen Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Sie führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westerwald-Taunus e. V.“ (DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V.)

(2) Er umfasst alle DLRG Ortsgruppen in den Kreisen Altenkirchen, Neuwied, Rhein-Lahn und Westerwald, soweit sie vom Landesverband nicht einem anderen Bezirk zugeordnet sind.

(3) Der DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1622 in Montabaur eingetragen.

(4) Der Vereinssitz ist Montabaur/WW.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:

- a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren am, im und auf dem Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der Allgemeinen Gefahrenabwehr in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Einsatztauchern, Bootsführern, Strömungsrettern, Sprechfunkern und die Durchführung des Kleinkinderschwimmens sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse. Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

- e. Zusammenarbeit mit den Institutionen auf Kreisebene,
- f. Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen,
- g. Mitwirkung im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz

(5) (5) Der DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit.

Der DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Bezirk Westerwald-Taunus e. V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG Bezirkes. Die DLRG darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.

(3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die jeweilige Ortsgruppe die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 9 Abs. 3 und 4 sowie seiner sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirk bis zur Eröffnung des jeweiligen Bezirkstages bzw. des jeweiligen Bezirksrates nachweist. Die Ausübung des Stimmrechtes der Vertreter einer Ortsgruppe, der eine oder mehrere der vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist ausgeschlossen.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V. oder seiner Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die

DLRG Bezirksjugend regelt die Bezirksjugendordnung der DLRG Bezirksjugend Westerwald-Taunus.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 33 Abs. 6 lit. d

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied, ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

IV. Gliederungen des DLRG Bezirkes e. V.

§ 9 Untergliederungen

(1) Der DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. gliedert sich in Ortsgruppen und ggf. Stützpunkte, deren Grenzen den Gemeindegrenzen entsprechen sollen. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksvorstand im Benehmen mit dem Präsidium des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

(2) Ortsgruppen können die Rechtsfähigkeit erwerben. Die beschlossenen Satzungen sind vor Einreichung beim Vereinsregister durch den Landesverband zu genehmigen.

(3) Ortsgruppen können sich eigene Satzungen geben, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen. Alle Satzungen der Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung DLRG e. V., des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. und des Bezirks Westerwald-Taunus e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Satzungen der Ortsgruppen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. und sind über den DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. einzureichen.

(4) Die Ortsgruppen haben dem DLRG Bezirk Niederschriften über ihre Jahreshauptversammlungen binnen zwei Monaten sowie Jahresberichte und Jahresabschlüsse fristgerecht vorzulegen. Sie haben die von der Bundes- und Landestagungen und des Bezirkstages festgesetzten Beitragsanteile pünktlich unter Berücksichtigung der von ihnen festgelegten Zahlungsmodalitäten zu entrichten.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) Die Ortsgruppen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

(2) Der Bezirk ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.

Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung.

V. Jugend

§ 11 Jugend

(1) Die DLRG Bezirksjugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder im DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V.

(2) Die Bildung von Jugendorganisationen in den Gliederungen des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V. dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V. bedarf.

(4) Die Gliederung der DLRG Jugend Westerwald-Taunus soll dem § 9 dieser Satzung entsprechen.

(5) Im Bezirksjugendvorstand ist der Vorstand des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V. durch ein Mitglied stimmberechtigt vertreten. Im Vorstand des DLRG Bezirkes ist der Bezirksjugendvorstand durch den Vorsitzenden der Bezirksjugend oder seinen Stellvertreter vertreten.

VI. Organe

Erster Abschnitt: Bezirkstag

§ 12 Aufgabe

(1) Der Bezirkstag ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V.

(2) Der Bezirkstag gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V. verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Er nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend und dessen Stellvertreter;
- b. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter;
- c. Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Ernennung des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes oder des Bezirksrates;
- f. Festsetzung der Beitragsanteile, die die Ortsgruppen und Stützpunkte ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Bezirk abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe von $\frac{1}{2}$ Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten;
- g. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses;
- h. Beschlussfassung über Anträge;
- i. Satzungsänderungen;
- j. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- k. Entscheidung über die Auflösung des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e. V.;

I. Wahl der Delegierten, die den DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. bei allen ordentlichen und außerordentlichen Landestagungen bis zum nächsten Bezirkstag vertreten.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Der Bezirkstag wird gebildet aus den durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Delegierten der Ortsgruppen und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

(2) Die Anzahl der Delegierten der Ortsgruppen errechnet sich aus der Zahl der Mitglieder bis zu einem vom Bezirksvorstand festzusetzenden Stichtag.

Die maßgebliche Schlüsselzahl legt der Bezirksvorstand fest.

Jede Ortsgruppe muss mindestens eine Stimme haben.

§ 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die ausgewiesenen Delegierten der Ortsgruppen und die Mitglieder des Vorstandes. Jeder hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

Der Bezirkstag tritt alle 4 Jahre auf Einladung des Bezirksvorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter zusammen. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Bezirksrat diese mit einfacher Mehrheit verlangen.

§ 16 Ladungsfristen

(1) Schriftlich oder in Textform muss

a. zum ordentlichen Bezirkstag mindestens vier Wochen vorher,

b. zu einem außerordentlichen Bezirkstag mindestens zwei Wochen vorher,

unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Die Ladungsfristen werden durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

- a. die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkstages,
- b. der Bezirksjugendtag.

(2) Anträge müssen schriftlich oder in Textform

- a. zum ordentlichen Bezirkstag zwei Wochen vorher,
- b. zum außerordentlichen Bezirkstag eine Woche vorher

dem Vorstand eingereicht werden. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit zugelassen werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Wird eine vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf unterschritten, tritt Beschlussunfähigkeit nur ein, wenn diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wurde.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Bezirkstages werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

(2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Bezirkstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 21 Protokoll

(1) Über den Bezirkstag ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Bezirkstages binnen vier Wochen nach Ende des Bezirkstages zuzusenden. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich oder in Textform beim Bezirksvorsitzenden geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Absendung. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksrat.

Zweiter Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Aufgaben

(1) Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich dem Bezirkstag vorbehalten sind.

(2) Der Bezirksrat nimmt in den Jahren, in denen ein Bezirkstag nicht zusammentritt, deren Aufgaben wahr. Ausgenommen sind die Wahl des Vorsitzenden, die Ernennung des Ehrenvorsitzenden, die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen.

§ 23 Zusammensetzung

Der Bezirksrat wird gebildet aus:

- a. den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes,
- b. den Vorsitzenden der Ortsgruppen (Soweit dieser verhindert oder bereits Mitglied des Vorstandes ist, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter),
- c. sollten beide der unter lit. b genannten verhindert sein, ein vom Vorsitzenden der jeweiligen Ortsgruppe schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.

§ 24 Stimmberechtigung

Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach § 23 gemäß der Verteilung nach § 13 Abs. 2 Stimmrecht.

§ 25 Einberufung

Der Bezirksrat tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Bezirksvorsitzenden oder zweier seiner Stellvertreter zusammen. Ein außerordentlicher Bezirksrat ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Bezirksrat dies mit einfacher Mehrheit verlangen.

§ 26 Ladungsfristen

(1) Schriftlich oder in Textform muss

- a. zum ordentlichen Bezirksrat mindestens 4 Wochen vorher,
- b. zu einem außerordentlichen Bezirksrat mindestens 2 Wochen vorher,

unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Die Ladungsfristen werden durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 27 Anträge

(1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksjugendtages der Bezirksjugendrat tritt.

(2) Anträge müssen schriftlich oder in Textform

- a. zum ordentlichen Bezirksrat spätestens zwei Wochen vorher,
- b. zu einem außerordentlichen Bezirksrat spätestens eine Woche vorher,

dem Bezirksvorstand eingereicht werden.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zum Bezirkstag und die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

Dritter Abschnitt: Vorstand

§ 29 Geschäftsführung und Leitung

Der Vorstand leitet den DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages und des Bezirksrates.

§ 30 Zusammensetzung

(1) Den Bezirksvorstand bilden:

- a. der Bezirksleiter;
- b. bis zu zwei stellvertretende Bezirksleiter;
- c. der Schatzmeister;
- d. der Leiter Ausbildung;
- e. der Leiter Einsatz;
- f. der Leiter Medizin;
- g. der Justiziar;
- h. der Leiter der Verbandskommunikation
- i. der Vertreter des Bezirksjugendvorstandes gem. § 11 Abs. 5

Die unter lit. c bis h genannten können einen Stellvertreter haben. Für den in lit. i Genannten bestimmt sich die Stellvertretung nach der Bezirksjugendordnung.

Im Verhinderungsfall nimmt für den in lit. a genannten ein Stellvertreter Sitz und Stimme wahr.

Der Bezirksleiter, die stellvertretenden Bezirksleiter, der Schatzmeister und die Leiter Ausbildung und Einsatz dürfen kein weiteres Amt im Vorstand bekleiden; den übrigen Mitgliedern des Vorstandes dürfen höchstens zwei Ämter übertragen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Bezirksleiter führt den Vorsitz im Vorstand.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. a bis h und die Stellvertreter für die Ämter gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. c bis h werden vom Bezirkstag bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur auf einem Bezirkstag mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

(4) Die Wahl des Bezirksleiters und der stellvertretenden Bezirksleiter erfolgt in getrennten Wahlgängen

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl oder Wahl eines Nachfolgers. Scheidet der Bezirksleiter aus, ist eine Neuwahl durch einen Bezirkstag unverzüglich durchzuführen.

(6) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Leiter Ausbildung oder Einsatz Referatsleiter für besondere Aufgaben, z. B. Rettungsboote, Kleinkinderschwimmen bestellen und abberufen. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Leiters Medizin Referatsleiter für besondere Aufgaben, z. B. EH/SAN oder Anti-Doping bestellen und abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes. Die Referatsleiter können bei ihren Bereich betreffenden Sachthemen zu Vorstandssitzungen geladen werden und haben dabei Rede- und Antragsrecht.

(7) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Bezirksleiter schriftlich oder in Textform einzuladen. Der Vertreter eines Mitgliedes des Vorstandes hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Vorstandes nicht anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand finden die § 18 und § 19, § 20, § 21 entsprechende Anwendung.

VII. Ressorttagungen

§ 31 Aufgaben und Zusammensetzung

Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V. gibt es Ressorttagungen, die vom Ressortleiter des Vorstandes (§ 30 Abs. 1 lit. c bis h geleitet werden. In der Ressorttagung werden die Ortsgruppen durch einen gewählten Ressortverantwortlichen vertreten. Aufgabe der Ressorttagungen ist es insbesondere,

- a. die Interessen der Ortsgruppen in die Arbeit des Bezirkes einzubringen,
- b. Beschlüsse der Organe des Bezirkes vorzubereiten,
- c. im Auftrag der Organe des Bezirkes Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
- d. auf der Basis der Beschlüsse der Organe des Bezirkes die Ressortarbeiten bezirksweit abzustimmen.

§ 32 Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen

(1) Versammlungen der Organe können auch als Videokonferenz oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden, wenn dies zweckdienlich ist.

(2) Der technische Zugang zu einer Videokonferenz-Plattform ist durch den Bezirk für alle Organmitglieder sicherzustellen.

(3) Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.

(4) Als Videokonferenz eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer Videokonferenz widerspricht.

VIII. Schiedsgerichtbarkeit

§ 33 Aufgaben

(1) Im DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e. V. kann ein Schiedsgericht gebildet werden. Sollte dieses nicht zustande kommen, ist das der nächsthöheren Gliederungsebene zuständig.

(2) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

a. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt.

b. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(3) Das Schiedsgericht hat ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäße Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) Ferner ahndet das Schiedsgericht Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerkes der DLRG.

(6) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a. Rüge oder Verwarnung, mit gegebenenfalls entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
- b. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünften der Organe,
- c. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 34 Zusammensetzung

Für die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, seine Zuständigkeit, für das Verfahren, die Entscheidungen, die Rechtsmittel und die Kosten gilt § 39 bis § 42 der Bundessatzung der DLRG e. V. sowie die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e. V.

§ 35 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 36 Schiedsgerichtsordnung

(1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können bis zu drei Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit

im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um jeweils einen von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

§ 37 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 38 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 39 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e. V.

§ 40 Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss der Gestaltungsordnung (Standards) der DLRG entsprechen.

X. Schlussbestimmungen

§ 41 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt gem. § 12 Abs. 2 lit. i der Bezirkstag. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in schriftlicher oder textlicher Form mit der Einladung zum Bezirkstag bekannt gemacht werden.

(3) Der Vorstand des Bezirkes wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt oder der übergeordneten Gliederung aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.

(4) Der Vorstand des Bezirkes wird ermächtigt redaktionelle Änderungen des Satzungstextes selbst zu beschließen.

(5) Der Name DLRG kann von dem DLRG Bundesverband entzogen werden.

§ 42 Auflösung

(1) Die Auflösung des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V. kann nur von einem zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt dessen Vermögen an den DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet des ehemaligen Bezirkes zu verwenden hat mit der Zweckbindung dieses für die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes.

§ 43 Inkrafttreten

Die Satzung vom 20. April 2013 ist durch den Bezirkstag am 02.10.2021 geändert worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk
Westerwald-Taunus e. V.
In der Fassung vom 02.10.2021**

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Westerwald-Taunus e. V. | Waldstraße 26a | 65624 Altendiez

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e. V., in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist.

**Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des DLRG Bezirkes
Westerwald-Taunus e.V. | Waldstraße 26a | 65624 Altendiez**